

Änderungen im „Regelwerk Rettungssport“

V.2008.1 → V.2008.2 → V.2009.1

Änderungen mit Version V.2008.2

alt	neu
1.3 Staffelablösung [...] Kehrt der betreffende Rettungssportler unmittelbar nach seinem Frühstart zur Beckenwand zurück, [...]	1.3 Staffelablösung [...] Kehrt der betreffende Rettungssportler bei einer Staffelablösung vom Startblock unmittelbar nach seinem Frühstart zur Beckenwand zurück, [...]
1.7.2 Flossenschwimmen [...] Ein Start ohne Flossen ist nicht zulässig. [...]	1.7.2 Flossenschwimmen [...] Ein Start ohne am Fuß angelegte Flossen ist nicht zulässig. [...]
Fehlercode H1 Nichtauftauchen nach Start/Wende bzw. hinter dem Hindernis	Fehlercode H1 Nichtauftauchen nach Start/Wende/ Wechsel bzw. hinter dem Hindernis
Anhang I: Gurtretter [...] Strecke: 1. O-Ring >>> Gurt: 1,90 m – 2,10 m	Anhang I: Gurtretter [...] Strecke: 1. O-Ring >>> Gurt: 1,90 m – 2,10 m, einschließlich mindestens zweier O-Ringe

Änderungen mit Version V.2009.1

alt	neu
§ 15 Anti-Doping-Bestimmungen (1) Die Anti-Doping-Bestimmungen gelten für alle Rettungssportler, [...]	§ 15 Anti-Doping-Bestimmungen (1) Die Anti-Doping-Bestimmungen ergeben sich aus der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und gelten für alle Rettungssportler, [...]
(2) Doping ist durch den NADA-Code definiert, an den alle Sportlerinnen und Sportler gebunden sind. Die geltenden Bestimmungen sind unter www.nada-bonn.de nachzulesen.	(2) Doping ist durch den NADA-Code und die Anti-Doping-Ordnung der DLRG definiert, woran alle Sportlerinnen und Sportler gebunden sind. Die geltenden Bestimmungen sind unter www.nada-bonn.de und www.dlrg.de nachzulesen.
(3) Verstöße gemäß NADA Definition werden entsprechend den im aktuellen NADA-Code gelisteten Sanktionen in Verbindung mit denen, die in der Satzung der DLRG aufgeführt sind, geahndet. Bei der Verhängung von Wettkampfsperren [...]	(3) Verstöße werden gemäß den in der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung der DLRG gelisteten Sanktionen geahndet. Bei der Verhängung von Wettkampfsperren [...]
(4) Für die Verhängung der Sanktionen nach § 15 Abs. 3 ist das Schieds- und Ehrengericht des Bundesverbandes zuständig.	(4) Für die Verhängung der Sanktionen nach § 15 Abs. 3 ist das Schieds- und Ehrengericht des Bundesverbandes zuständig. Berufungsinstanz gegen ein Urteil, das die Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen ahndet, ist das Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln.
(5) Wird ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor oder während eines Rettungswettkampfes festgestellt [...]	(5) Wird ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung der DLRG vor oder während eines Rettungswettkampfes festgestellt [...]
(6) Verstößt ein Rettungssportler bei Mannschaftswettkämpfen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, [...]	(6) Verstößt ein Rettungssportler bei Mannschaftswettkämpfen gegen die Anti-Doping-Ordnung der DLRG , [...]
(7) Im Übrigen gelten das Anti-Doping Regelbuch der NADA (s. NADACode) und die Anti-Doping-Bestimmungen der ILS und der ILSE in ihrer jeweils gültigen Fassung.	(7) Im Übrigen gilt die Anti-Doping Ordnung der DLRG in der jeweils gültigen Version.

Anmerkung: Die Anti-Doping-Ordnung der DLRG steht unter dlrg.de/rettungssport zum Download zur Verfügung.